

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen BBM und ihren Lieferanten. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer AEB. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Anderslautende AGB des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebote

Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Auf Abweichungen von der Anfrage ist in den Angeboten ausdrücklich hinzuweisen. Preise sind inklusive Lieferung auf der Basis DDP und inklusive Verpackung anzubieten.

§ 3 Bestellungen, Preisstellung

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Sie sind durch den Lieferanten unverzüglich nach Erhalt zu bestätigen. Sofern der Lieferant der Bestellung nicht widerspricht, gilt die Bestellung als angenommen ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf.

Die Spezifikation des Produktes/der Leistung ist in der Bestellung festgelegt. Produktänderungen, die zu einer Änderung des Liefergegenstandes bzw. der Spezifikation oder der Zeichnungsvorgabe führen, sind nur zulässig, wenn sie vorher schriftlich durch BBM bestätigt werden. Zur Verfügung gestellte Modelle, Muster und sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben im BBM-Eigentum. Eine Weitergabe oder Verwendung durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig.

Preisstellungen sind Festpreise und verstehen sich einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten auf der Lieferbasis DDP – sofern nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung geschlossen wird. Die Gefahr des Versandes trägt der Lieferant.

§ 4 Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Lieferung und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.

Bei fehlerhafter Lieferung ist BBM berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 5 Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle und Daten, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf Kenntnisse die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen oder Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war.

Der Lieferant darf ohne Zustimmung seitens BBM die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferer sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten. BBM ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

../3

§ 6 Fertigungsmittel / Materialbeistellungen

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Lehren, Zeichnungen oder ähnliches, die von BBM dem Lieferanten gestellt werden sowie kostenlos beigestelltes Material und Teile bleiben im Eigentum von BBM und dürfen ohne schriftliche Genehmigung – auch nach Vertragsende – nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Fertigungsmittel müssen BBM nach Vertragsende kostenlos zurückgegeben werden.

§ 7 Liefer- und Leistungstermine

Die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ist wesentliche Vertragspflicht. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Lieferung inklusive der Lieferpapiere an der vorgeschriebenen Empfangsstelle oder die Erbringung der Leistung. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. (6) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

(7) Verliert unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem jeweils geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

§ 8 Lieferverzug

Wird der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretendem Umstand nicht eingehalten, ist der Lieferant gegenüber BBM zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant unabhängig davon BBM unverzüglich mit Angabe der voraussichtlichen Dauer zu informieren.

§ 9 Vertragspflicht

Erhebliche Verletzungen der Vertragspflicht durch den Lieferanten, die einen wesentlichen Nachteil für BBM mit sich bringen, berechtigen BBM, vom Auftrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern

§ 10 Mängelanzeige und Mängelhaftung

Mängel bei der Lieferung zeigt BBM, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. BBM ist berechtigt, nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gerät der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug, ist BBM berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Stornorecht

BBM ist berechtigt, bis zur Lieferung gegen Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurück zu treten.

§ 12 Prüfpflicht und Übernahme

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BBM.

Die Übernahme der Lieferungen und Leistungen erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen eine mangelfreie, vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den Spezifikationen und technischen Unterlagen, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den zu Anwendung kommenden Standards von BBM und den einschlägigen Normen entsprechen. Es liegt im Aufgabenbereich des Lieferanten, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang sowie durch seine Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte die Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt der Lieferant bei Verschulden BBM von allen Ansprüchen frei. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Sitz von BBM oder ein von BBM benannter Bestimmungsort.

Gerichtsstand ist Bielefeld. BBM ist aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werde, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Stand 26.05.2023